

Nachrichten vom Landtage.

Hundert u. fünf u. neunzigste öffentliche Sitzung
der zweiten Kammer, am 21. Februar 1834.

Berathung des anderweiten Berichts der 1. Deputation, den Entwurf zu
einer neuen Gesindeordnung betreffend.

Bei §. 47. bemerkt die Deputation:

Der §. hat zwar nach diesseitigem Beschluß aus den
in dem ersten Gutachten der Deputation aufgestellten Gründen,
als nicht hieher gehörig, weggelassen werden sollen. Indessen
glaubt man, da das diesseitige Bedenken mehr die Form betrifft,
die 1. Kammer aber die Beibehaltung des §. nöthig gefunden hat,
diesem Antrage zwar beistimmen, sich jedoch mit der Abänderung,
welche für den Schluß des einzuschaltenden §. 47b. hingestellt
worden ist, nicht einverstehen zu können. — Man konnte in die-
sem Civilgesetze nur aussprechen, daß eine solche Unterlassung
pflichtwidrig und darum strafbar sei. Nun wird allerdings die
Strafe eine willkürliche, wo das Gesetz solche nicht bestimmt
ausgesprochen, vielmehr in das Ermessen des Richters gestellt
hat; indessen dürfte denn doch der Ausdruck: „willkürlich zu
bestrafen“ in einem Gesetze zu vermeiden sein, das bestimmt ist,
auch solchen Personen in die Hände gegeben zu werden, die diesen
Kunstausdruck nur mißdeuten können.

Abg. Richter (aus Lengenfeld): Der Ausdruck: „will-
kürlich zu bestrafen“ deutet bekanntlich so viel an, daß
man auch eine solche Person mit Geld bestrafen könne, und ist
nicht überflüssig. Außerdem würde der Richter zweifelhaft sein,
ob er eine Geldstrafe verhängen könne.

Referent: Dem möchte ich doch widersprechen, daß in
diesem Falle Geldstrafe eintreten könne; Geldstrafen kann man
doch nie anwenden, wenn es sich um einen Diebstahl handelt.
Wollte man bloß Geldstrafen eintreten lassen, so würde man die
Regel alteriren, welche in der Criminalgesetzgebung angenom-
men ist.

Abg. Richter (aus Lengenfeld): Ein Diensthote, der
weiß, daß das Nebengesinde gestohlen hat, und es nicht an-
zeigt, aber weder Gewinn gezogen, noch Rath und Anschlag
gegeben hat, ist nicht Parthei und socius delicti, es ist bloß
seine Nachlässigkeit strafbar, und es ist also kein Grund vor-
handen, ihn nicht willkürlich mit Geld oder mit Gefängniß zu
strafen.

Referent: Die Strafe ist gar nicht ausgesprochen;
glaubt der Richter, daß das Vergehen mit Geld abgehüpft wer-
den könne, so ist ihm nicht abgeschnitten, auf Geldstrafe zu
erkennen.

Vizepräsident: Ich glaube allerdings, daß das
Wort: willkürlich so genommen werde, daß entweder
auf eine Geldstrafe oder auf Gefängniß zu erkennen sei; denn
würde man es nehmen, wie es die Deputation genommen hat,
so würde eine außerordentliche Strafe statt finden.

Hierauf wird die Frage, ob das Wort: willkürlich
ausfallen solle, einstimmig bejaht.

Das Deputationsgutachten fährt nun fort, wie folgt:

Bei §. 52. hat sich die 2. Kammer nur für den ersten Satz
im Gesetzentwurfe entschieden, den zweiten aber abgeworfen;
die 1. Kammer dagegen für Wegfall des ganzen §. gestimmt. —
Da dieser, abgesehen von den in beiden Kammern dagegen auf-
gestellten Bedenken, durch Weglassung des zweiten Satzes vol-
lend's allen Werth verloren hat; so dürfte sich der Ansicht der 1.
Kammer anzuschließen und eben so dem Antrage derselben, in
den §§. 61. bis 70. und §. 93. überall, wo der Ausdruck: „Be-
diente“ gebraucht werde, dafür „Diensthote“ hinzustellen, bei-
zustimmen sein. Bei §. 77. ging der Beschluß der 2. Kammer dahin,
den Eingang: „Der Gesundheit gefährliche Dienstverrichtungen z.
B.“ als zu weit führend wegzufallen und den §. mit den nun folgen-
den Worten: „Die Pflege von Kranken, welche z.“ beginnen zu
lassen. — Die 1. Kammer hat sich indessen für unverkürzte An-
nahme des Gesetzentwurfs erklärt. Gegen diese bleibt aber im-
mer das Bedenken, daß der ganze §. nur von der Krankenpflege
spricht und bloß, wenn diese verweigert wird, die Herrschaft zur
Entlassung des Gesindes ermächtigt, den Fall hingegen, wenn
dasselbe sich einer der Gesundheit gefährlichen Dienstverrichtung
weigert, völlig übergeht. — Ist diese absolut gefährlich, so möchte
unbillig sein, sie von den Diensthoten durch die ihnen angedrohte
Entlassung erzwingen zu wollen; ist jenes nicht der Fall, so
möchte leicht jede Berrichtung, besonders bei der Landwirthschaft,
in den Bereich dieser Bestimmung gezogen werden können; die
übrigen durch das, was §. 80. und 81. über Krankheiten, wel-
che unmittelbare Folgen der Dienstverrichtungen sind, fest-
gesetzt worden, und durch die den Herrschaften indirect da-
durch gebotene Vorsicht ohnehin überflüssig gemacht worden ist.
— Bei §. 78. hat sich die 1. Kammer für den Gesetzentwurf
entschieden und die von der 2. Kammer beantragte Einschaltung,
durch welche man beabsichtigte, die Bestimmung der Zeit mehr
in die Hände der Herrschaft zu legen, dagegen aber die Verpflich-
tung des Gesindes, die unentbehrlichen Berrichtungen im Hause
und in der Wirthschaft zu besorgen, besser herauszustellen, nicht
angenommen. — Da sich diese Verpflichtung aus dem Gesetzent-
wurfe allerdings folgern läßt, so dürfte auf den dießseits bean-
tragten Zusatz nicht zu bestehen, wohl aber festzuhalten sein, was
§. 78. b. von der 2. Kammer eingeschalten, von der 1. aber eben-
falls zurückgewiesen worden ist. — Soll die Gesindeordnung die
Summe der Verpflichtungen enthalten, welche das Gesinde der
Herrschaft schuldig ist; so konnte diese am wenigsten übergangen
werden, sollte nicht gefolgert werden, als sei das, was das Ge-
nerale vom 24. Juli 1811 §. 5. und 8. nachgelassen, aufgehoben
worden. Den aufgestellten Bedenken, daß hier geboten werde,
was dort nur nachgelassen sei, und daß dadurch Religiosität und
sittlicher Sinn aus dem Volksleben verdrängt werden dürfte,
steht wohl einerseits die Fassung, welche sogar die Bestimmung
des angezogenen Generale beschränkt, andererseits die Erfahrung
entgegen, daß, ohngeachtet Arbeit am Sonntag in unvermeidli-
chem Nothfall weder durch die Religion, noch durch's Gesetz ver-
boten und von billig denkendem Gesinde wohl nie verweigert wor-